

# Informationsblatt bei Geburt eines Kindes – Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,  
herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!

Damit Ihr Arbeitgeber die Freibeträge für Ihr Kind beim Steuerabzug (bei der Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) berücksichtigen kann, sind mehrere Arbeitsschritte erforderlich, über die wir Sie wie folgt informieren möchten:

- Das Krankenhaus/Geburtshaus/die Hebamme meldet die Geburt Ihres Kindes beim Standesamt.
- Das Standesamt stellt die Geburtsurkunde aus und übermittelt ein Exemplar an die zuständige Meldebehörde.
- Die Meldebehörde veranlasst die Erfassung Ihres Kindes in einer elektronischen Datenbank.
- Sobald das Kind eine persönliche Identifikationsnummer (IdNr.) erhalten hat und in der Datenbank erfasst ist (dies kann bis zu 4 Wochen dauern), wird Ihr Arbeitgeber über diese Änderung in einem neuen elektronischen Abrufverfahren grundsätzlich automatisch informiert.
- Sollte Ihr Arbeitgeber noch nicht am elektronischen Verfahren teilnehmen – hierüber kann das Lohnbüro Ihres Arbeitgebers Auskunft geben –, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt. Dieses kann Ihnen auf telefonische oder schriftliche Anfrage hin einen Ausdruck Ihrer aktuellen persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale erstellen. Der Ausdruck dient zur Vorlage beim Arbeitgeber und enthält auch die erforderlichen Daten zur Berücksichtigung Ihres Kindes ab dem Monat der Geburt. Es ist auch möglich, diesen Ausdruck während der Öffnungszeiten der Finanzservicestelle bei Ihrem Finanzamt direkt abzuholen.
- Für den Kontakt mit dem Finanzamt benötigen Sie Ihre Identifikationsnummer!
- Die Verwaltungsabläufe nehmen einige Zeit in Anspruch. Bitte sehen Sie daher von Anfragen vor Ablauf von 4 Wochen nach der Geburt ab.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

**Stand: Januar 2013**